

Anforderungen an das Verhalten von Auftragnehmern

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben von uns einen Auftrag zur Durchführung von Arbeiten auf unserem Werksgelände erhalten. Gemäß § 5 der BGV A1 fordern wir Sie hiermit auf, alle Sie betreffenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten und insbesondere die Anforderungen gemäß BGV A1, § 2 Abs. 1 Satz 1 zu beachten. Dieser Satz lautet:

„Der Unternehmer hat Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Er hat insbesondere Einrichtungen bereitzustellen und Anordnungen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift, den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.“

1. Flurförderzeuge und Kräne

- 1a. Flurförderzeuge dürfen nur nach der entsprechenden Unfallverhütungsvorschrift BGV D27 benutzt werden (bei handgeführten reicht nachgewiesene Unterweisung). Eine Kopie der Fahrerlaubnis ist vor Arbeitseinsatz bei HOPPECKE zu hinterlegen.
- 1b. Kräne und Krananlagen dürfen nur nach der entsprechenden Unfallverhütungsvorschrift BGV D06 benutzt werden. Eine Kopie der Fahrerlaubnis ist vor Arbeitseinsatz bei HOPPECKE zu hinterlegen.
2. Das Betreten von Betriebsräumen ist nur nach vorheriger Anmeldung und mit Begleitung des jeweils benannten Verantwortlichen gestattet.
3. Das Betreten der Betriebsräume hat nur im Rahmen der Erfüllung eines schriftlich oder mündlich erteilten Auftrages zu erfolgen. Nach Beendigung der Leistung und beim zwischenzeitlich erforderlichen Verlassen des Unternehmens hat eine Abmeldung beim Verantwortlichen zu erfolgen.
4. Wir fordern Sie auf, den Unterweisungsnachweis Ihrer Mitarbeiter bezüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Unterweisungen entsprechend BGV A1 § 7 Abs. 2 zu erbringen. Der Verantwortliche des Auftragnehmers muss seine Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit im Werk Hoppecke arbeitsplatzspezifisch unterweisen. Neue Mitarbeiter sind vor Aufnahme der Tätigkeit im Werk HOPPECKE zu unterweisen.
Die Dokumentation dazu wird unverzüglich und unaufgefordert dem verantwortlichen HOPPECKE - Koordinator übergeben. (s. Anlage). Diese ist Grundlage für die Ausstellung eines persönlichen Fremdfirmenausweises, der den jeweiligen Mitarbeiter berechtigt auf dem Werksgelände Arbeiten auszuführen.

Der persönliche Fremdfirmenausweis ist bei Arbeiten auf dem Werksgelände sichtbar zu tragen. Auf Verlangen eines HOPPECKE-Koordinators bzw. beim Betreten des Werks beim Pförtner muss dieser Ausweis vorgezeigt werden.

Die Gültigkeit des Fremdfirmenausweises endet 12 Monate nach der letzten dokumentierten Unterweisung des Mitarbeiters. Es gilt nicht das Datum der Ausstellung des Ausweises. Der Fremdfirmenausweis ist nur mit Unterschrift eines HOPPECKE-Koordinators gültig.

Für die Durchführung von Arbeiten an Wochenend- und Feiertagen müssen Sie Ihre Mitarbeiter durch den HOPPECKE-Koordinator beim Pförtner anmelden lassen, unabhängig, ob Sie eine behördliche Arbeitserlaubnis für Sonn- und Feiertage erhalten haben. (Siehe auch Pkt. 23)

Im Werk Hoppecke erfolgt u. U. eine spezielle Einweisung auf die Arbeiten am jeweiligen Arbeitsort durch den zuständigen HOPPECKE-Koordinator.

5. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen Ihrer eingesetzten Mitarbeiter sind eigenverantwortlich durchzuführen.
6. Der Verantwortliche des Auftragnehmers hat eine Unterweisung auf Grundlage des HOPPECKE Sicherheitsmerkbblatts (s. Anlage) durch den HOPPECKE-Koordinator zu verlangen, soweit diese nicht bereits erfolgt ist.
7. Für jede Leistung im Unternehmen ist, soweit möglich, durch den Auftragnehmer bzw. dessen Vertreter die qualitative und quantitative Leistungsabnahme vom Auftraggeber durchführen zu lassen. Nur die nachweisbare Abnahme bildet die Grundlage zur Anerkennung einer Rechnungslegung.
8. Mitarbeiter von Auftragnehmern haben sich nach den Normen und Vorgaben der Qualitätssicherung, des Umweltschutzes und der Sicherheit des Auftraggebers zu verhalten.
9. Mitarbeiter von Auftragnehmern haben ihre Arbeit im Unternehmen so zu organisieren, dass keine Gefährdungen und Schäden für dessen Mitarbeiter, die Umwelt und dessen Technik entstehen oder in der Folge der Tätigkeit ausgelöst werden.
10. Hilfs- und Betriebsmittel
- 10a Hilfs- und Betriebsmittel der Fa. HOPPECKE dürfen nur in Absprache mit den Verantwortlichen der Fa. HOPPECKE genutzt werden.
- 10b Mitgebrachte Hilfs- und Betriebsmittel müssen sicherheitstechnisch einwandfrei sein und dürfen nur aufgabentypisch eingesetzt werden.
11. Schweiß-, Schneid-, Brenn- und Schleifarbeiten
- 11a Alle Arten von Schweiß-, Schneid-, Brenn- und Schleifarbeiten sind ohne gesonderte Abstimmung mit dem Verantwortlichen und festgelegte/ praktizierte Sicherungsmaßnahmen untersagt. Eine schriftliche Schweißerlaubnis, inkl. Unterweisung am Einsatzort, ist einzuholen.
- 11b Der Auftragnehmer muss eigene zugelassene und geprüfte Löschmittel (Pulverlöscher, Eimer, Löschdecke, ...) für seine Tätigkeiten am Einsatzort bereithalten.
12. Die durch den Auftragnehmer im Unternehmen eingesetzten Materialien und Hilfsstoffe sind, soweit sie als Gefahrstoffe eingestuft sind, durch den Gewässerschutzbeauftragten des Unternehmens genehmigen zu lassen. Das Lagern solcher Stoffe größerer Tagesbedarf bedarf der Zustimmung des Gewässerschutzbeauftragten.
13. Bei Benutzung von elektrischen Betriebsmitteln u. a. in Feuchträumen auf dem Werksgelände muss der Auftragnehmer entsprechende persönliche Personenschutzschalter (PRCD-S) für seine Mitarbeiter bereithalten und einsetzen.
14. Alle infolge der Tätigkeit eines Auftragnehmers in unserem Unternehmen erzeugten Abfälle sind nach der Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes durch diesen zu entsorgen.
15. Setzt der Auftragnehmer als Vertragspartner im Unternehmen Unterauftragnehmer ein, hat er die vorliegenden Anforderungen als Vertragsbestandteil zu erklären.
16. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur legal beschäftigte Arbeitnehmer im Auftrag von Hoppecke einzusetzen. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
17. Diese Auflagen gelten für alle von Ihnen durchzuführenden Arbeiten, insbesondere für die Planung, die Erweiterung oder Instandhaltung sowie den Neubau von Anlagen.
18. Schadensersatzansprüche, die sich aus Folgen der Nichtbeachtung dieser Auflagen ergeben, bleiben vorbehalten.
19. Zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung, die bei den von Ihnen durchzuführenden Arbeiten für die Mitarbeiter unseres Werkes auftreten kann oder umgekehrt, wird von HOPPECKE in Übereinstimmung mit § 6 der BGV A1 jeweils der zuständige Projektverantwortliche als Koordinator (sog. HOPPECKE-Koordinator) bestellt. Ist kein Projektverantwortlicher namentlich benannt worden, ist der Besteller der zuständige HOPPECKE-Koordinator.

Der HOPPECKE-Koordinator und die HOPPECKE-Sicherheitsfachkraft sind gegenüber Ihren Mitarbeitern weisungsberechtigt, soweit die Sicherheit an den Arbeitsplätzen dadurch beeinflusst ist.

20. Ihre Verpflichtung zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften sowie Ihre Verantwortung in Bezug auf die Arbeitssicherheit wird durch die Benennung des HOPPECKE-Koordinators nicht berührt. Insbesondere bleibt die Aufsichtspflicht Ihrer verantwortlichen Vorgesetzten gegenüber Ihren Mitarbeitern bestehen. Außerdem müssen auch Ihre Mitarbeiter alles tun, um eine Gefährdung unserer Mitarbeiter, die durch Ihre Tätigkeit gegeben sein kann, zu vermeiden.

21. Energie-schonendes Verhalten:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einem Energie-schonenden Verhalten auf dem Werksgelände. Unnötiger Verbrauch von Energie (elektrischer Strom, Druckluft, Wärme, Gas) ist zwingend zu vermeiden.

Beispiele für Energie-schonendes Verhalten:

- Beleuchtungen ausschalten, wenn der Einsatzort zu Pausen oder zum Arbeitsende verlassen wird
- Bei Arbeiten in Gebäuden in der kalten Jahreszeit sind die Türen geschlossen zu halten.
- Gasbrenner und Gasflammen energieeffizient einstellen.

22. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede Abweichung von den geplanten Tätigkeiten, die eine Auswirkung auf Umwelt oder Arbeitssicherheit haben könnte, unaufgefordert dem HOPPECKE-Koordinator oder seinem Stellvertreter zu melden, sowie die **jeweils geltenden** Arbeitsschutz- und Umweltschutzbedingungen auf dem Werksgelände zu befolgen.

Bei jeder von dem Auftragnehmer zu vertretenden Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung ist der Auftragnehmer verpflichtet einen Betrag in Höhe von 500,- € an HOPPECKE zu zahlen. Die nach dieser Bestimmung zu zahlenden Beträge sind insgesamt auf 5 % des Auftragswertes begrenzt. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch HOPPECKE bleibt hiervon unberührt. Der nach dieser Bestimmung zu zahlende Betrag ist auf die geltend gemachten weitergehenden Schadensersatzansprüche anzurechnen.

23. Wir weisen Sie darauf hin, dass ggf. bei Sonn- und Feiertagsarbeiten die Anforderungen des Arbeitszeitgesetzes erfüllt sein müssen. Der Auftragnehmer ist in der Pflicht, dies zu prüfen.

Der Inhalt dieses Schreibens wird durch die nachfolgende Bestätigung des Empfanges zum **Vertragsbestandteil aller Verträge**, die nach dem Empfangsdatum abgeschlossen werden, ohne dass in den Verträgen ein ausdrücklicher Bezug erfolgt.

Unterschrift: -----
HOPPECKE

Anlagen: Sicherheitsmerkblatt
Unterweisungsnachweis

Aushändigung bestätigt: Firma:

Datum: _____ Name: _____ Unterschrift: _____

Unterweisungsnachweis für Fremdfirmen

Firma: _____
Straße: _____
PLZ / Wohnort: _____
Koordinierungsverantwortlicher des Auftragnehmers: _____

Hiermit bestätige ich, dass ich vor meinem Arbeitseinsatz auf dem Werksgelände der Fa. Hoppecke in Brilon-Hoppecke über

- Gefahren am Arbeitsplatz
- Sicherheitseinrichtungen auf dem Werksgelände
- Persönliche Schutzausrüstung (Schuhe, Helm, Mütze, Brille, Handschuhe, Maske, ..)
- Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen, insbesondere Blei gem. TRGS 505
- Regeln zum Umwelt- und Arbeitsschutz
- Regeln und Anweisungen zum Sicherheitsmanagement und Erste-Hilfe-Organisation
- Regeln zum Brandschutz / Umgang bei Arbeiten in der Nähe von Rauch- und Brandmeldern / insbesondere Lage von Brandmeldern
- Führen von Gabelstaplern
- Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz
- Soziale Einrichtungen auf dem Werksgelände
- Körperhygiene
- Ess- und Trinkverbot am Arbeitsplatz / Rauchverbot auf dem Werksgelände
- Einsatz von geprüften und zugelassenen Betriebsmitteln
- Energie-effizientes Verhalten (z. B. Licht ausschalten beim Verlassen der Baustelle oder Türen zuhalten)

unterwiesen worden bin.

Ich habe die Inhalte der Unterweisung verstanden; mir wurden das Sicherheitsmerkbblatt (Anlage 4) sowie das Formblatt „Anforderungen an das Verhalten von Auftragnehmern“ (Anlage 1.2) ausgehändigt.

Ich weiß, dass ich als Koordinierungsverantwortlicher des Auftragnehmers meine Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit sowohl arbeitsplatzspezifisch als auch gem. des Sicherheitsmerkbllatts sowie der „Anforderungen an das Verhalten von Auftragnehmern“ zu unterweisen habe.

Sofern es die Sicherheit erfordert, bin verpflichtet ich, den Weisungen des HOPPECKE-Koordinators Folge zu leisten.

Neue Mitarbeiter sind vor Aufnahme der Tätigkeit im Werk HOPPECKE durch mich zu unterweisen und die Dokumentation wird unverzüglich und unaufgefordert dem verantwortlichen HOPPECKE - Koordinator übergeben.

Datum

Vor- und Zuname (Druckbuchstaben)

Unterschrift

Sicherheitsmerkblatt

für die auf

unserem Werksgelände eingesetzten

Unternehmer und deren Mitarbeiter

HOPPECKE Batterien GmbH & Co. KG und
Metallhütte HOPPECKE GmbH & Co. KG
Werk Hoppecke

Bontkirchener Straße 1
59929 Brilon

Ausgabe 6 – April 2014

Sicherheitsmerkblatt

für die auf unserem Werksgelände eingesetzten Unternehmer und deren Mitarbeiter, im Folgenden Auftragnehmer genannt.

Mit diesem Merkblatt weisen wir auf einige **wichtige allgemeine** Sicherheitsvorschriften hin, die zusammen mit den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften **in unserem Werk von jedem zu beachten** und einzuhalten sind.

1. Betreten des Werksgeländes

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben sich grundsätzlich arbeitstäglich bei der Pforte anzumelden bzw. abzumelden und sich in die Fremdfirmenliste einzutragen. Nach Absprache ist für regelmäßig wiederkehrende Mitarbeiter ein vereinfachtes Verfahren der Anwesenheitskontrolle mittels Stempelkarte möglich.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen vor Aufnahme der Tätigkeit auf dem Werksgelände unterwiesen worden sein und einen gültigen persönlichen Fremdfirmenausweises besitzen.

Der Pförtner informiert die Verantwortlichen über die Ankunft. Beim Erstbesuch ist grundsätzlich ein Unternehmensvertreter des Auftraggebers (Koordinator) dabei, der dem Auftragnehmer eine kurze Einweisung gibt. Bei umwelt- oder sicherheitsrelevanten Arbeiten des Auftragnehmers ist es erforderlich, eine Arbeitssicherheitsunterweisung durchzuführen und diese zu dokumentieren.

2. Verhalten im Brand- und Katastrophenfall entsprechend den Alarmtafeln

Ein ausbrechender Brand, Gasausbruch oder Auslaufen von brennbaren Flüssigkeiten in größeren Mengen sind sofort dem Pförtner und dem Koordinator zu melden. Dabei ist folgendes mitzuteilen: Wer meldet? Wo ist es passiert? Was ist passiert? Es ist abzuwarten, bis der Pförtner die Meldung bestätigt hat. Das Gespräch darf nur vom Pförtner beendet werden.

Im Notfall (Brand, Gasausbruch etc.) haben alle Beschäftigten unverzüglich die Gebäude auf den gekennzeichneten Flucht-/Rettungswegen zu verlassen und sich auf den Sammelplätzen (gegenüber der Pforte) einzufinden. Es dürfen keine Aufzüge benutzt werden.

Auf dem vorgegebenen Sammelplatz muss sich der Vorgesetzte des Auftragnehmers von der Vollständigkeit seiner Mitarbeiter überzeugen und dies an den Einsatzleiter melden. Es dürfen nach Ertönen des entsprechenden Alarmsignals keine Tätigkeiten fortgesetzt werden, die eine Evakuierung des Betriebes verhindern. Eine Rückkehr an die Baustelle ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr oder den Koordinator möglich.

3. Erste Hilfe

Die Fa. HOPPECKE verfügt über 2 Defibrillatoren; ein Gerät ist im Werk Nord im Treppenhaus zum Magazin untergebracht und das zweite im Speiseraum im Werk Süd. Die Ersthelfer für den Einsatz der Geräte sind auf Plakaten zur „Ersten Hilfe - Anleitungen“ bekannt gegeben.

In allen Abteilungen befinden sich Erste-Hilfe-Kästen sowie Notruftafeln mit Hinweisen über Ersthelfer, Personentragen, Notrufnummern etc. (Hinweiszeichen beachten!) Neben den internen ausgebildeten Ersthelfern sind die örtlichen Rettungsdienste für Erste Hilfe Leistungen zuständig. Die Rettungsdienste sind über die Rufnummer 0112 direkt von der Unfallstelle aus zu benachrichtigen. Danach ist der

Pförtner und der Koordinator zu verständigen. Der Verletztentransport in das Krankenhaus muss grundsätzlich durch den örtlichen Rettungsdienst erfolgen. Der Verantwortliche des Auftragnehmers bzw. ein von ihm Beauftragter hat den Transport zu begleiten bzw. sich kurzfristig mit dem behandelnden Krankenhaus in Verbindung zu setzen. Auch hat er für die Rückführung des Verletzten zu sorgen.

4. Unfallmeldung

Jeder Unfall (Personen- und Sachschaden) des Auftragnehmers ist sofort seiner Firma sowie dem Auftraggeber / Koordinator, außerhalb der normalen Arbeitszeit dem Pförtner zu melden. Bei innerbetrieblichen Verkehrsunfällen ist der entstandene Sachschaden der Werksinstandhaltung dem Koordinator sowie dem Pförtner mitzuteilen.

Der Rettungsablauf erfolgt nach dem HOPPECKE Alarm- und Notfallplan.

5. Unterweisung der Mitarbeiter zu Sicherheit und Umweltschutz

Der Auftragnehmer erhält für die Unterweisung seiner Mitarbeiter das HOPPECKE Sicherheitsmerkblatt sowie Sicherheitsdatenblätter über Gefahrstoffe und bestätigt dieses jährlich unaufgefordert.

6. Umweltschutz / Abfallmanagement

Auf dem Werksgelände sind alle Umweltschutzaufgaben und –gesetze einzuhalten.

Anfallende Abfälle sind durch den Auftragnehmer in eigener Verantwortung gesetzeskonform und umweltverträglich zu entsorgen. Abfälle dürfen nur sortiert und nach Rücksprache mit dem Auftraggeber / Koordinator in den entsprechenden werkseigenen Abfallbehältern entsorgt werden.

Für vom Auftragnehmer mitgeführte Gefahrstoffe sind aktuelle Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter mitzuführen und an der Arbeitsstätte auszulegen. Bei Gefahrstoffen, die unter die Schutzstufe 3 und 4 fallen, ist im Vorfeld eine Freigabe durch den Auftraggeber und dessen Fachkraft für Arbeitssicherheit erforderlich.

Bei der Lagerung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist sicherzustellen, dass kein wassergefährdender Stoff in den Boden oder in die Entwässerungsleitungen gelangen kann. Sollten umweltgefährdende Stoffe austreten, sind die Werksinstandhaltung, der Koordinator sowie die beauftragten Fachpersonen bzw. der Pförtner zu informieren.

7. **Kraftfahrzeuge auf dem Werksgelände**

Für den Verkehr gilt die Straßenverkehrsordnung, für den Betrieb und den technischen Zustand der Fahrzeuge die Straßenverkehrszulassungsordnung.

Höchstgeschwindigkeit: 6 km/h; es besteht generelle Gurtanlegepflicht.

Achtung! Aus betrieblichen Gründen verkehren auf unserem Werksgelände – auch bei Dunkelheit – Fahrzeuge ohne Beleuchtung (Fahrräder, Transportfahrzeuge, Flurförderfahrzeuge u. a.).

Beim Rückwärtsfahren, welches weitgehend zu vermeiden ist, muss dafür Sorge getragen werden, dass dies ohne Gefährdung von Personal und Einrichtung geschieht (Einweiser). Für Personenschäden und Schäden am Fahrzeug, die durch einen selbstverschuldeten, innerbetrieblichen Verkehrsunfall verursacht werden, übernimmt HOPPECKE Batterien **keine** Haftung.

Das Parken und Halten ist nur auf zugewiesenen Park- bzw. Stellplätzen erlaubt. Längerfristiges Parken ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Pförtner und Koordinator erlaubt (Benutzung außerhalb des Betriebsgeländes).

8. **Koordination von Arbeiten**

Für die Koordination von Arbeiten im Sinne der BGV A1, § 6 Abs. 2 ist der jeweilige Auftraggeber / Koordinator verantwortlich. Übernimmt der Auftragnehmer Aufträge, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Aufträgen anderer Unternehmer zusammenfallen, so ist er seinerseits verpflichtet, sich mit den anderen Unternehmern abzustimmen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist.

9. **Straßennutzung**

Nur die freigegebenen Straßen benutzen! Dieses gilt auch für Fußgänger. Blockierte Straßen sind an Straßenkreuzungen verkehrsgerecht abzusperren und bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.

10. **Nutzung von Arbeits- und Transportfahrzeuge**

Flurförderfahrzeuge dürfen nur von Personen geführt werden, die ausgebildet, unterwiesen und im Besitz eines gültigen Fahrerausweises sind. Des Weiteren ist eine schriftliche Beauftragung durch den Fertigungsleiter erforderlich und mitzuführen. Das Mitfahren von Personen auf Arbeits- und Transportfahrzeugen ist nicht erlaubt, es sei denn, das Fahrzeug ist für Mitfahrer zugelassen (gem. BGV D27).

11. Rauch-, Ess-, Trink- und Alkoholverbot / Fotografieren

Auf dem Werksgelände besteht **generelles Rauch-, Ess-, Trink- und Alkoholverbot**. Essen und Trinken ist nur in dafür vorgesehenen gekennzeichneten Räumen gestattet.

Das **Alkohol- und Rauchverbot** gilt ohne Ausnahme für das gesamte Werksgelände.

Das **Rauch-, Ess-, Trink- und Alkoholverbot** gilt auch für das Innere von Fahrzeugen, Baucontainern etc., die der Auftragnehmer auf das Werksgelände bringt oder bringen lässt.

Fotografieren ist nur mit Genehmigung der Geschäftsführung erlaubt.

12. Arbeitskleidung / Körperschutz

Innerhalb unserer Betriebsanlagen müssen auf Bau- und Montagestellen Schutzhelme, Sicherheitsschuhe mit antistatischer Sohle und ggf. Schutzbrillen getragen werden. Die persönliche Schutzausrüstung ist in geeigneter und geprüfter Form vom Auftragnehmer für seine Mitarbeiter bereitzustellen.

Auf Baustellen innerhalb unseres Werkes sind ebenfalls geeignete Arbeitskleidung (Kein freier Oberkörper! Keine kurzen Hosen!) und der vorgeschriebene Körperschutz (u.a. Helm, Sicherheitsschuhe) zu tragen. Bei Arbeiten in Lärmbereichen oder mit lärmintensiven Geräten ist persönlicher Gehörschutz zu benutzen. Es gilt die HOPPECKE-Betriebsanweisung besonders auf die Hygiene bezogen. Die Betriebsanweisung wird dem Auftragnehmer auf seine Anforderung von HOPPECKE zur Verfügung gestellt.

13. Arbeits- / Schweißgenehmigungen

Vor der Aufnahme der Schweißarbeiten ist die Schweißgenehmigung beim HOPPECKE- Brandschutzbeauftragten oder seinem Vertreter einzuholen. Die Arbeiten dürfen nur unter Einhaltung der in der Arbeits- bzw. Schweißgenehmigung vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Schweißgenehmigung ist vor Ort mitzuführen. Nach Beendigung der Arbeit ist die Arbeits-/Schweißgenehmigung beim Auftraggeber / Koordinator oder beim Pförtner zu hinterlegen.

Ändern sich die Arbeits- oder Umgebungsbedingungen gegenüber der Freigabesituation, ist die Arbeit sofort zu unterbrechen und dieses dem Auftraggeber / Koordinator umgehend zu melden. Das Bedienen von Apparaturen und Armaturen in den Betriebsanlagen ist strengstens untersagt (Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des HOPPECKE-Betriebsverantwortlichen möglich).

14. Arbeiten in Bleistaubbereichen

Bei Arbeiten in Bleistaubbereichen ist besondere Hygiene und Sorgfalt erforderlich. **Es müssen saubere Arbeitsanzüge, Arbeitshandschuhe und Staubkappen getragen werden.**

Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld sind sauber zu halten. Es darf nicht mit Besen, Handfeger sowie Druckluft gereinigt werden, statt dessen sind Industriestaubsauger zu benutzen (anzufordern bei der Werksinstandhaltung).

Rauchen, Essen und Trinken sind nur in den dafür vorgesehenen Pausenräumen erlaubt.

Die Pausenräume dürfen nur in sauberer Kleidung betreten werden – die Arbeitskleidung ist vorher auszuziehen. Vor dem Essen, Trinken und Rauchen sind Hände und Gesicht gründlich zu waschen und der Mund auszuspülen.

Für die Arbeiten im Bleistaubbereich ist besonders die Technische Regel für Gefahrstoffe Blei (TRGS) zu beachten bzw. einzuhalten.

15. Arbeiten in Säurebereichen

In Säurebereichen, Formationen und Ladestellen müssen Schutzkleidung und eine geeignete Schutzbrille getragen werden. Die ausgehängten Betriebsanweisungen sind zu beachten! Nach Hautkontakt ist die Säure sofort mit viel Wasser abzuwaschen. Kontaminierte Kleidung muß ausgezogen werden. Nach Augenkontakt ist das Auge mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lidspalt auszuspülen (Augenduschen sind in den Bereichen vorhanden) und ein Augenarzt hinzuzuziehen. Nach Verschlucken von Säure ist viel Wasser zu trinken. Erbrechen ist zu vermeiden, keine Neutralisationsversuche. Ein Arzt ist hinzuzuziehen.

16. Atemschutz

Arbeiten unter schwerem Atemschutz dürfen nur von darin ausgebildeten und gesundheitlich geeigneten Personen durchgeführt werden. Die gesundheitliche Eignung kann nur vom Arzt festgestellt werden. Die Nachweisführung unterliegt dem Auftragnehmer.

17. Brandwache / Beobachtungsposten

Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten dürfen nur nach Ausstellen der Schweißgenehmigung durchgeführt werden. Bei den Arbeiten ist eine Brandwache zu stellen. Bevor eine eingesetzte Brandwache den Beobachtungsbereich verlässt, hat sie die Arbeiten innerhalb dieses Bereiches einstellen zu lassen.

18. Gerüste / hochgelegene Arbeitsplätze

Es dürfen nur zugelassene bzw. geprüfte Gerüste, Leitern etc. verwendet werden. Gerüste werden grundsätzlich von Fachleuten aufgestellt, freigegeben und dürfen nur von diesen geändert werden. Trotzdem muss sich jeder, der ein Gerüst besteigen will, davon überzeugen, dass das Gerüst keine Mängel aufweist. Auf allen hochgelegenen Arbeitsplätzen müssen Absturzsicherungen benutzt werden.

19. Lastaufnahme und Hebemittel

Es dürfen nur geprüfte und zugelassene Lastaufnahme- bzw. Hebemittel eingesetzt werden. Die Nutzung der HOPPECKE Lastaufnahme- bzw. Hebemittel ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Koordinators möglich.

20. Abgeschlossene, elektrische Betriebsräume

Formation und Ladestellen sind abgeschlossene, elektrische Betriebsräume. Das Betreten sowie die Arbeiten in diesen Bereichen ist nur unter Berücksichtigung der geltenden, gesetzlichen Regelungen und Genehmigung der Fachabteilung – insbesondere der Bestimmungen der DIN VDE 0100 – sowie der HOPPECKE-Betriebsanweisung gestattet.

21. Autogen-Schweißgeräte

Brenner **und** Flaschen von Autogen-Schweißgeräten müssen mit funktionsfähigen Flammrückschlagsicherungen ausgerüstet sein. Die Flammrückschlagsicherungen müssen eine aktuelle Prüfplakette aufweisen. Der Mitarbeiter des Auftragnehmers muss vor Ort über eine aktuelle Betriebsanweisung zum Umgang mit Gasen verfügen. Nach Beendigung der Arbeiten oder bei längeren Arbeitsunterbrechungen (z.B. Feierabend) sind die Gasflaschen zu verschließen und sicher zu lagern. Bei allen Arbeiten dieser Art ist besonders die BGV B6 zu beachten.

22. Mitführen elektrischer Geräte

Bringt der Auftragnehmer elektrische Betriebsmittel zur Auftragsdurchführung mit aufs Gelände, so müssen diese gemäß BGV A 03 geprüft und freigegeben sein. Der Prüfstatus ist durch eine entsprechende Kennzeichnung am Betriebsmittel sichtbar zu machen.

23. Mitführen sonstiger Hilfs- und Betriebsmittel

Bringt der Auftragnehmer sonstige Hilfs- und Betriebsmittel zur Auftragsdurchführung mit aufs Gelände, so müssen diese sicherheitstechnisch einwandfrei sein und dürfen nur aufgabentypisch eingesetzt werden.

24. Baustromversorgung

Kabel für die Baustromversorgung müssen so verlegt werden, dass sie gegen mechanische Beschädigung geschützt sind (z.B. durch belastungsfähige und verrutschungssichere Kabelbrücken, durch Unterflur- oder Hochverlegung). Baustromverteiler müssen mit einem Fehlerstromschutzschalter ausgerüstet und geerdet sein.

25. Baustelleneinrichtung / Materiallagerung

Aufstellung von Baucontainern und Lagerung von Material sind nur an den zugewiesenen Plätzen

gestattet. Das Beheizen von Baucontainern ist verboten. Bei Einrichtung der Baustelle ist die Arbeitsstättenverordnung bzw. die Baustellenverordnung zu beachten.

Die durch den Auftragnehmer im Unternehmen eingesetzten Materialien und Hilfsstoffe sind, soweit sie als Gefahrstoffe eingestuft sind, durch die Fachbeauftragten des Unternehmens genehmigen zu lassen. Das Lagern solcher Stoffe größerer Tagesbedarf erfordert die Zustimmung der Fachbeauftragten. Unbeachtet dieser Genehmigung ist der Auftragnehmer dafür zuständig, eventuelle Zusammenlagerungsverbote zu prüfen, zu beachten und ggf. zu kommunizieren.

26. Fluchtwege / Notgeräte

Wege, Ausgänge, Versorgungseinrichtungen elektrischer und mechanischer Art, Leiteranstiege u. ä. dürfen nicht verstellt werden.

Die Zugänge zu Notgeräten und Noteinrichtungen, die dem Feuerschutz, dem Arbeitsschutz oder der Sicherheit dienen, sind stets freizuhalten. Eine Zweckentfremdung dieser Geräte ist verboten.

27. Nutzung von Unterhaltungsgeräten

Die Nutzung von Unterhaltungsgeräten wie Radio, TV, Handy, Kopfhörer ist verboten.

28. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften können außer den gesetzlichen Strafen Schadenersatzforderungen durch HOPPECKE und das Verbot zum Betreten des Betriebsgeländes zur Folge haben.

29. Wichtige Telefonnummern

| | |
|---------------------------------|-----------------------|
| Werksleitung | 765 |
| Pförtner / Brandmeldezentrale | 211 |
| Fachkraft für Arbeitssicherheit | 183 bzw. 6143 |
| Brandschutzbeauftragter | 844 |
| Umweltschutzabteilung | 1787 |
| Werksschutz/Werksinstandhaltung | 463 bzw. 804 oder 812 |